

II-1086 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Z1. 10.001/6-Par1/91

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

322 IAB

1991 -03- 11

zu 424 J

Wien, 7. März 1991

B M
W F

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 424/J-NR/91, betreffend Rechtsstatus der Wiener Universitätszahnklinik, die die Abgeordneten Adelheid PRAHER und Genossen am 31. Jänner 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Im Zusammenhang mit der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ("Wiener Universitätszahnklinik") gibt es keinen Kompetenzstreit zwischen dem Bund und der Stadt Wien; die Rechtsnatur dieser Universitätsklinik ist eindeutig, wie dies auch in einer Rechtsauskunft an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien vom 28. März 1990 durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eindeutig festgestellt wurde.

Die Auskunft an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien lautete wie folgt:

"Rechtsträger der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Wien ist der Bund. Dies kann aus der entsprechenden Willenserklärung und den tatsächlichen Handlungen zur Erhaltung der Institution abgeleitet werden.

- 2 -

So umfaßt die Betriebsbewilligung des Allgemeinen Krankenhauses im Sinne des § 3 des Krankenanstaltengesetzes nicht auch die Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, wogegen sämtliche Personal- und Sachleistungen sowie die Aufbringung aller budgetären Mittel durch den Bunde erfolgen. Die von der Universitäts-Zahnklinik eingehobenen Behandlungsgebühren fließen nicht der Stadt Wien zu.

Es wird daher dem Einwand der Stadt Wien zugestimmt, daß die Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde keine Abteilung des AKH ist, wobei in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde die einzige Wiener Universitätsklinik ist, die keine Abteilung des AKH ist und daher der Bund nur bei dieser passiv legitimiert ist."

Die Finanzprokurator wurde seinerzeit unter einem von der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in Kenntnis gesetzt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde - derzeit - die einzige Wiener Universitätsklinik ist, die nicht zugleich auch Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses (Universitätskliniken) Wien ist. Rechtsträger dieser Universitätsklinik und auch Einrichtung im Sinne des Krankenanstaltengesetzes ist - derzeit - der Bund.

ad 2)

Eine Gesetzeslücke liegt hinsichtlich des Rechtsstatus der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde nicht vor.

- 3 -

ad 3)

Die Rechtslage ist eindeutig, aber unbefriedigend, da das Wiener AKH als einziges Universitätsklinikum über keine Abteilung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde verfügt. Daher bin ich seit längerem in Verhandlungen mit der Stadt Wien bemüht, hinsichtlich des Status der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, eine Aufnahme dieser Universitätsklinik in den Verband des Allgemeinen Krankenhauses (Universitätskliniken) Wien zu erreichen. Diese Verhandlungen sind zwar noch nicht abgeschlossen, aber ich hoffe, daß im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Errichtung des notwendigen Neubaus für die Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde auch der Beschluß zwischen der Stadt Wien und dem Bund über die Aufnahme dieser Klinik in den Verband des Allgemeinen Krankenhauses bzw. dieser Klinik als Abteilung des AKH erfolgen wird können.

ad 4)

Ich hoffe, daß es gelingt, nach Vorliegen der vollständigen Planungsunterlagen für den Neubau der Universitätszahnklinik die unter Pkt. 3 bereits aufgezeigte Aufnahme der Universitätszahnklinik in den Verband des AKH mit der Stadt Wien vereinbaren zu können.

Der Bundesminister:

